



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware*

„Atlassian 2026“

Inhaltsangabe

1	Vertragsgegenstand und Vergütung Gegenstand und Bestandteile des EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B.....	2
2	Vertragsbestandteile.....	2
3	Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware sowie Pflege- und Supportleistungen.....	3
4	Zugesicherte Eigenschaften – entfällt –.....	6
5	Dokumentation.....	6
6	Lieferanschrift.....	6
7	Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B.....	6
8	Kopier- oder Nutzungssperren.....	7
9	Kündigung.....	7
10	Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken.....	7
11	Verantwortlicher Ansprechpartner.....	7
12	Störungsmeldung und Nacherfüllung.....	8
13	Telefonische Unterstützung.....	8
14	Haftung, Haftungshöchstsummen / Haftungsbeschränkungen, Haftpflichtversicherung, Vertragsstrafen.....	8
15	Sonstige Vereinbarungen.....	9



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware*

zwischen

Bundesagentur für Arbeit (BA)

vertreten durch den Vorstand
hier vertreten durch die Leitung des Geschäftsbereichs Einkauf im BA-Service-Haus
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg
Deutschland

„Auftraggeber“

und

Bieter, der den Zuschlag erhält

vertreten durch
Straße
Ort
Land

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B

1.1 Vertragsgegenstand und Vertragsdauer

1.1.1 Gegenstand dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B „Atlassian 2026“ (e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182), im Folgenden „EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B“ genannt, ist insbesondere die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* inklusive Softwarepflege und Support gemäß Kapitel 2 der Leistungsbeschreibung „Atlassian 2026“ (im Folgenden: LB) sowie dem Leistungsverzeichnis „Atlassian 2026“ (im Folgenden: LV),

1.1.2 Die Vertragslaufzeit dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B tritt mit Zuschlagserteilung (**TT.MM.20JJ**) in Kraft und endet mit Ablauf des 30.09.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Leistungszeitraum beträgt 36 Monate, beginnt am 01.10.2026 und endet gleichzeitig wie die Vertragslaufzeit mit Ablauf des 30.09.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Leistungen welche innerhalb der Vertragslaufzeit abgerufen werden, sind auch nach Vertragsende zu erbringen.

1.2 Für alle in diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden gemäß Nummer 3.2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B

1.3.1 zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Umsatzsteuer vergütet.

1.3.2 Vergütungsfähig sind nur diejenigen Leistungen, denen im LV eine Preisblattposition zugewiesen ist. Sollten sich aus den Vertragsbestandteilen gemäß Nummer 2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B weitere Leistungen ergeben, denen keine Preisblattposition in dem LV zugewiesen ist, so sind diese Leistungen kostenlos zu erfüllen. Beinhaltende Preisblattpositionen des LV eine Zusammenfassung mehrerer Leistungen, die in diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B gesondert behandelt werden, ist für die Bestimmung der Höhe der Vergütung von Leistungen, zusammengefassten Leistungen, Teilleistungen oder Leistungsbestandteilen die jeweiligen Preisblattpositionen des LV maßgeblich. Für die rechtliche Beurteilung einzelner Leistungen, von Teilleistungen oder von Leistungsbestandteilen bleiben hingegen die Bestimmungen dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B maßgeblich. Preisanpassungen sind für sämtliche Leistungen gemäß diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B ausgeschlossen.

1.4 Einbeziehung von Lizenzbedingungen des Auftragnehmers und/oder des Herstellers

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* des Auftragnehmers und/oder des Herstellers erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 7 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B, d. h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Nummer 2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B aufgelistet werden. Sofern die Herstellerlizenzbedingungen Regelungen insbesondere zu den Themen Haftung, Haftungsfreistellung / Haftungsausschlüsse / Haftungsbeschränkungen, Datenschutz und Vertragsstrafen oder Ähnliches betreffen, erfolgt ausdrücklich keine Zustimmung zur Einbeziehung seitens des Auftraggebers. Ist vom Hersteller kein gesondertes Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber über die Erlaubnis zur Nutzung von Lizenzen vorgesehen, schuldet der Auftragnehmer sowohl die Beschaffung und Übergabe von etwaig notwendigen und erforderlichen ausdrücklichen Lizenzrechten, Lizenzschlüsseln oder gleichartigen Erlaubnissen an den Auftraggeber als auch die tatsächliche Bereitstellung (auch: „Lieferung“ genannt) der Lizenzen; die weiteren Bestimmungen von Kapitel 2.3 der LB gelten ergänzend.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile jeweils konkretisiert durch die Beantwortung der diesbezüglichen Bieterfragen:

2.1.1 dieser EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B (Seite 1 bis 13) einschließlich der folgenden Anlage(n):

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	Checkliste zur Vermeidung negativer Rechtsfolgen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	-	-
2	Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung	-	-
3	Checkliste zum Umgang mit externen Dienstleistern - hier Freelancer (Selbständige)	-	-
4	Allgemeine Bestell-/ Vertragsabwicklung	-	-

2.1.2 die LB einschließlich ihrer Anlagen sowie das entsprechende LV (Preisblatt) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

2.1.3 das Angebot des Auftragnehmers vom **TT.MM.JJJJ** auf der Grundlage der LB und des LV, einschließlich des dem Angebot beiliegenden Preisblattes

2.1.4 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B) sowie dessen Muster 1 (Störungsmeldeformular) sowie die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware* (EVB-IT Pflege S-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

(Die Anwendbarkeit der jeweiligen EVB-IT AGB richtet sich nach der Natur der jeweils geschuldeten Leistung. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der EVB-IT Überlassung Typ B.)

2.1.5 Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

2.1.6 und die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die EVB-IT Überlassung Typ B-AGB und die EVB-IT Pflege S-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung Typ B definiert.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn sie im Angebot aufgeführt sind. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers beziehungsweise den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B den Bestimmungen dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B, den EVB-IT Überlassung Typ B oder den EVB-IT Pflege S-AGB widersprechen, sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Überlassung Typ B oder in den EVB-IT Pflege S-AGB zugelassen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers eine eigene Regelung zur Abwehr fremder Allgemeiner Geschäftsbedingungen beinhalten. Eine individuell zwischen den Vertragsparteien ausgehandelte Bestimmung gilt nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 BGB i. V. m. Nummer 2.2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B.

3 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* sowie Pflege- und Supportleistungen

3.1 Der Auftragnehmer überlässt zeitlich befristet dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware* und erbringt Pflege- und Supportleistungen gegen jährliche Vergütung im Voraus:

gemäß den jeweiligen einzelnen Kapiteln der LB sowie den jeweiligen Preisblattpositionen des LVs.

3.1.1 Für die Überlassung und Bereitstellung sämtlicher Softwarekomponenten einschließlich neuer Programmstände* gilt folgendes:

(a) Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber unmittelbarer Schuldner der vertragsgemäßen Überlassung und technischen Bereitstellung der Softwarekomponenten einschließlich neuer Programmstände*, insbesondere der überlassenen Leistung zur Installation bzw. Speicherung sowie Nutzung auf den Systemumgebungen des Auftraggebers. Der Hersteller handelt nach diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erbringung der Leistungen und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer (Unterauftragnehmer, Erfüllungsgehilfen) wie für seine eigenen Leistungen.

(b) Der Auftragnehmer trägt das Transportrisiko bis zur Übergabe an die Dienststelle (im Sinne der jeweilige Download war erfolgreich und die Programmstände* stehen beim Auftraggeber bereit). § 377 HGB findet keine Anwendung.

(c) Für die Pflege- und Supportleistungen gemäß Nummer 1.1.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B gelten insbesondere auch die weiteren Bestimmungen von Nummer 12 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B i. V. m. dem jeweils einschlägigen Kapitel der LB.

(d) Weitere Vereinbarungen ergeben sich aus den einzelnen Kapiteln der LB.

3.2 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

3.2.1 Die Rechnungsstellung erfolgt

☒ einmalig zum Beginn des jeweiligen Leistungsjahres der zeitlich befristeten Überlassungsdauer für die jeweiligen Leistungen gemäß den Preisblattpositionen Gruppe 1 Preisblattposition lfd. Nummer 1.1 bis Gruppe 4 Preisblattpo-



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

sition lfd. Nummer 4.3 des LVs einschließlich eines Zahlungsplanes für die gesamte Bereitstellungsdauer der vor-
genannten Leistungen gemäß Nummer 3.2.2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B über die jährliche Zahl-
weise im Voraus.

3.2.2 Zahlungsbedingungen (Zahlungsplan / Zahlweise)

Für die Zahlung sämtlicher Leistungen nach diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B gelten insbesondere auch
die Bestimmungen von Nummer 3.2.3 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B, sofern nicht in Nummer 3.2.2.1
dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B speziellere Regelungen getroffen werden.

- 3.2.2.1 Die Leistungen gemäß Preisblattposition Gruppe 1 Preisblattposition lfd. Nummer 1.1 bis Gruppe 4 Preisblattposition
lfd. Nummer 4.3 des LVs wird/werden anhand eines vom Auftragnehmer zu erstellenden Zahlungsplanes (Dauer-
rechnung) pro Abruf dem Auftraggeber unter Angabe der in Nummer 3.2.4 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages
Typ B definierten Inhalte und Beachtung von Nummer 3.2.2.1 Satz 3 und 4 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages
Typ B einmalig zu Beginn der Laufzeit der Leistungen in Rechnung gestellt und beginnt/beginnen frühestens mit dem
Beginn i. S. der Preisblattpositionen Gruppe 1 Preisblattposition lfd. Nummer 1.1 bis Gruppe 4 Preisblattposition lfd.
Nummer 4.3 des LVs. Der Zahlungsplan muss folgende weitere Angaben enthalten:

- 1) Bestellnummer des Auftraggebers
- 2) Datum des Beginns der Überlassungsdauer / Pflege- und Supportleistungen
- 3) Gesamtrechnungsbetrag (netto und brutto) für die Laufzeit der Überlassungsdauer / Pflege- und Supportleistun-
gen (36 Monate)
- 4) Leistungsjährliches Entgelt für die Überlassungsdauer / Pflege- und Supportleistungen (netto und brutto)

Für die Zahlung des ersten Entgeltes für die Pflege- und Supportleistung/Überlassungsdauer gemäß Nummer 3.2.2.1
dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B gilt, dass sie frühestens 30 Tage nach Eingang einer prüfbaren Rech-
nung im Original fällig ist. Die Folgeraten sind jeweils zum 15. des ersten Monats des darauffolgenden Leistungsjah-
res fällig.

- 3.2.2.2 Die Vergütung für einmalig zu vergütende Leistungen (gemäß Gruppe 5 Preisblattposition lfd. Nummer 5.1 des LVs)
wird nach Abruf durch den Auftraggeber, vertragsgemäßer Lieferung/Bereitstellung durch den Auftragnehmer und
nach Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original (Nummer 3.2.3.2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B)
fällig.

3.2.3 Fälligkeit und Zahlung

Ergänzend zu Ziffer 5 EVB-IT Überlassung Typ B sowie ggf. Ziffer 8 EVB-IT Pflege S-AGB gilt:

- 3.2.3.1 Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer mindestens in Textform zu benennen-
des Konto.
- 3.2.3.2 Für die Zahlung von Rechnungen gilt § 17 VOL/B. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit
Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Zugang
des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- 3.2.3.3 Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwil-
ligung mindestens in Textform des Auftraggebers statthaft. Eine fehlende Abtretungsanzeige steht einer fehlenden
Einwilligung gemäß dieser Nummer 3.2.4.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B gleich.
- 3.2.3.4 Im Falle der Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin erbrachte Lei-
stungen zu. Eine ohne Rechtsgrundlage erlangte Vergütung ist im Falle der Vertragsbeendigung zu erstatten. Der
Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Erstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag
mit 9 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- 3.2.3.5 Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber im elektronischen Katalog schuldhaft Preise ausweist, die
über den vertraglich vereinbarten Preisen liegen, und die Dienststellen deshalb zu höheren, von den vertraglich ver-
einbarten Preisen abweichenden Preisen bestellen, haftet der Auftragnehmer für den dem Auftraggeber entstehen-
den Schaden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher
Aufforderung durch den Auftraggeber auszugleichen. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ist der Betrag mit 9
Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- 3.2.3.6 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

3.2.4 Rechnungsadresse, Quellensteuer und Bundestariftreue

- 3.2.4.1 Rechnungen sind unter Angabe der e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 und der Bestellnummer mit den entsprechen-
den Nachweisen des Leistungsumfangs und der vertraglich festgelegten Preise an folgende Anschrift zu richten:

BA-Service-Haus
Rechnungsbearbeitungsstelle (RBST)
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 2 „Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung“ zu diesem
EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B.

3.2.4.2 Quellensteuer

- 3.2.4.2.1 Sofern der Auftraggeber, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG)
für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG
an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftragge-
ber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Ab-

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

zugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens eine (1) Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert sie ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber mindestens in Textform mitzuteilen.

3.2.4.2.2 Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugssteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.

3.2.4.2.3 Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u. a.

(a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,

(b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und

(c) die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.

Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.

3.2.4.2.4 Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus dieser Nummer 3.2.4.2 verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach §§ 169 - 171 Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

3.2.4.3 Bundestariftreue

3.2.4.3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des jeweiligen Abrufes tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen). Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG fällt.

3.2.4.3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Nummer 3.2.4.3.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG zertifiziert worden ist.

3.2.4.3.3 Die Einhaltung der Nummer 3.2.4.3 Absätze 1, 2 und 4 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Nummer 3.2.4.3.2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtliche Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

3.2.4.3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern (Subunternehmern) und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleiher zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragte weitere Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung nach Nummer 3.2.4.3.1 Satz 1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und weiteren Unternehmen (Nachunternehmer) gilt Nummer 3.2.4.3.1 Satz 2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B entsprechend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm beauftragten Unterauftragnehmern (Subunternehmern) und weiteren Unternehmen (Nachunternehmern) die in Nummer 3.2.4.3.3 Satz 2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Nummer 3.2.4.3.3 Satz 3 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern (Subunternehmern) beauftragten weiteren Unterauftragnehmern oder weiteren Unternehmen (Nachunternehmern) getroffen wird.

3.2.4.3.5 Der Auftraggeber kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 Prozent des Auftragswertes des betroffenen Abrufes verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat. Bei mehreren

Die **blau** gekennzeichneten Passagen sind Änderungen des Basisvertrags, die im Rahmen dieser Vertragserstellung zustande gekommen sind. Die **rot** gekennzeichneten Passagen werden nach Zuschlagserteilung ergänzt.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen kann der Auftraggeber maximal 10 Prozent des Auftragswertes des betroffenen Abrufes verlangen. Der Auftraggeber muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Leistungserbringung geltend machen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise in schriftlicher Form oder Textform zu kündigen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat.

3.3 Vergütungsvorbehalt – entfällt –

3.4 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung der Standardsoftware* und sämtlicher anderer Leistungen nach diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B ergibt sich ergänzend aus den Vertragsbestandteilen gemäß Nummer 2.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B. Es gelten die Dokumente in

- ☒ folgender Reihenfolge: gemäß Nummer 2.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B

4 Zugesicherte Eigenschaften – entfällt –

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B)

Der Auftragnehmer erteilt die Dokumentationen einschließlich etwaiger Lizenzbedingungen des Herstellers dem Auftraggeber in deutscher Sprache, etwaige Herstellerlizenzbedingungen und in elektronischer ausdrückbarer Form an die folgende E-Mail-Adresse des Auftraggebers: organisationspostfach@arbeitsagentur.de.

5.2 Vervielfältigungsrecht -entfällt-

6 Lieferanschrift

Die Bereitstellung der Standardsoftware* einschließlich der Pflege- und Supportleistungen in Form neuer Programmstände* der Standardsoftware* erfolgt gemäß Kapitel 2.6 der LB.

Leistungs- bzw. Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift) [Nürnberg](#)

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B

7.1 Mehrfachnutzung

- ☒ Ergänzende Vereinbarung:
Die Standardsoftware* gemäß Kapitel 2 der LB darf im Rahmen der Bestimmungen dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B einschließlich seiner Vertragsbestandteile (vgl. Nummer 2.1 des EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B) genutzt werden.

7.2 Systemumgebung

- ☒ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B wird zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung* freigegeben. Die Systemumgebung* des Auftraggebers beinhaltet in technischer Hinsicht die Test-, Integrations- und Produktivumgebung und in örtlich-organisatorischer Hinsicht die „Organisatorischen Strukturen der Bundesagentur für Arbeit“ gemäß Anlage 2 der LB.

7.3 Anderweitige Nutzungsvereinbarungen ergänzend zu den jeweiligen EVB-IT AGB

- ☒ Gemäß den folgenden Bestimmungen:
 - 7.3.1 Neben dem Auftraggeber sind auch sämtliche (besonderen) Dienststellen des Auftraggebers (gemäß der Anlage 2 zur LB) und Mitarbeiter externer Unternehmen, die im Auftrag des Auftraggebers tätig werden, sowie die gemeinsamen Einrichtungen berechtigt, die Standardsoftware* entsprechend Ziffer 3 der EVB-IT Überlassung Typ B in der Hard- und Softwareumgebung des Auftraggebers zu nutzen. Sofern neu gegründete Behörden, sonstige Stellen des öffentlichen Rechts oder Teile von deren Organisationseinheiten zukünftig Aufgabenbereiche wahrnehmen werden, die derzeit von dem Auftraggeber, dessen besonderen Dienststellen oder sonstigen Organisationseinheiten wahrgenommen werden, erhält der Auftraggeber das Recht, die jeweiligen Nutzungsrechte an diese Stellen zu übertragen. Dies hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.
 - 7.3.2 Sofern der Auftragnehmer Standard-Produkte eines Dritten oder Open-Source-Software anbietet, stellt er sicher, dass die Vertragserfüllung unter Einhaltung der Lizenz-/Nutzungsbedingungen des Dritten oder der Open-Source-Software erfolgen kann, sowie dass er rechtlich dazu befugt ist, dem Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte entsprechend der vorgenannten Lizenz-/Nutzungsbedingungen einzuräumen und diese zur Erreichung des Vertragszwecks ausreichend sind. Die Standardsoftware* des Drittanbieters oder die Open-Source-Software ist im Angebot des Auftragnehmers zu benennen.
 - 7.3.3 Der Auftragnehmer stellt die geschuldete Leistung ohne Verletzung von Schutzrechten Dritter zur Verfügung. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung von Schutzrechten Dritter unmöglich ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
 - 7.3.4 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung von Schutzrechten durch die vom Auftragnehmer gelieferten oder erbrachten Leistungen geltend und wird deren Nutzung dadurch beeinträchtigt oder untersagt, bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber schuldrechtlich zur Leistung verpflichtet. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall unverzüglich eine Regelung treffen, die der vertraglich geschuldeten Leistung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung der Schutzrechte Dritter resultieren; dazu zählen insbesondere Schadenersatzansprüche oder Lizenzgebühren. Die dem Auftraggeber durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die **blau** gekennzeichneten Passagen sind Änderungen des Basisvertrags, die im Rahmen dieser Vertragserstellung zustande gekommen sind. Die **rot** gekennzeichneten Passagen werden nach Zuschlagserteilung ergänzt.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ Be-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

7.3.5 Die vorstehenden Bestimmungen der Nummern 7.3.1 bis 7.3.4 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B gelten als individuelle Bestimmungen vorrangig vor sämtlichen anderen Nutzungs- und / oder Lizenzvereinbarungen.

8 Kopier- oder Nutzungssperren

8.1 gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

8.2 Abweichend zu Ziffer 2.3 EVB-IT Überlassung Typ B

- ☒ Der Auftragnehmer überlässt die Standardsoftware* frei von Schaden stiftender Software*. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Standardsoftware* frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Standardsoftware*, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

- ☒ Als besondere Beschaffenheitsvereinbarung gewährleistet der Auftragnehmer gemäß Kapitel 2 der LB, dass die von ihm bereitgestellten Softwarekomponenten einschließlich aller neuer Programmstände* während des gesamten Leistungszeitraumes frei von Schadsoftware sind. Der Auftragnehmer schuldet gegenüber dem Auftraggeber auf dessen Verlangen den Nachweis der diesbezüglichen Prüfungen mindestens in elektronischer Form.

9 Kündigung -entfällt-**10 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken**

- ☒ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken

- ☒ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.

- ☒ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken

- ☒ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.

11 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers:

a) Vertraglich:	Vorname Name (BA-Service-Haus, GB1 Einkauf, SG124-Vertrag IT) Telefonnummer +49 (0) 911/ 179 – xx E-Mail: Service-Haus.Einkauf-Informationstechnik@arbeitsagentur.de
b) Fachlich:	Vorname Name (IT-Systemhaus, Geschäftsbereich xx) Telefonnummer: +49 (0) 911 / 179 – xx E-Mail: Organisationspostfach@arbeitsagentur.de
Zuständig für rechtsverbindliche Erklärungen (z. B. Vertragsverlängerung, Kündigung, Subunternehmer-Zustimmung) des Auftraggebers ist ausschließlich der Geschäftsbereich 1 (Einkauf) des BA-Service-Hauses.	

des Auftragnehmers:

a) Vertraglich:	Vorname Name Telefonnummer: xx E-Mail: Organisationspostfach@xxx
b) Fachlich:	Vorname Name Telefonnummer: xx E-Mail: Organisationspostfach@xxx
Zuständig für die Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen des Auftraggebers ist der vertragliche Ansprechpartner des Auftragnehmers (Buchstabe a)), es sei denn zwischen den Parteien wurde eine andere Vereinbarung mindestens in Textform hierzu getroffen.	

Die **blau** gekennzeichneten Passagen sind Änderungen des Basisvertrags, die im Rahmen dieser Vertragserstellung zustande gekommen sind. Die **rot** gekennzeichneten Passagen werden nach Zuschlagserteilung ergänzt.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

Wechsel der Ansprechpartner bzw. der jeweiligen Kontaktdaten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unverzüglich mitzuteilen.

12 Störungsmeldung und Nacherfüllung

Die Pflege- und Supportleistungen (einschließlich der Bereitstellung von neuen Programmständen*) bestimmen sich insbesondere auch nach der Leistungsbeschreibung, insbesondere nach Kapitel 2.5 der LB.

Erbringt der Auftragnehmer Pflege- und Supportleistungen nicht selbst, sondern bedient sich hierfür anderer Personen – namentlich des Herstellers – so handeln diese vorgenannten Personen als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

12.1 Adresse für Störungsmeldung

gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B-AGB

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 (Störungsmeldeformular) zu EVB-IT Überlassung Typ B gemäß Nummer 2.1.4 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B i. V. m. Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B-AGB – Störungsmeldeformular – an:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	xxx
Organisationseinheit/Abteilung:	xxx
☒ E-Mail:	xxx
☒ Web-Adresse:	xxx

und zusätzlich wie folgt:

☒ mit Ticketsystem*

☒ des Herstellers,
welches

☒ unter der oben angegebenen Web-Adresse erreichbar ist.

12.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Servicezeit* des Auftragnehmers angenommen: Kapitel 2.5 der LB

☒ Ergänzende Vereinbarung zu Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* gemäß Kapitel 2.5 der LB. Im Zweifel gelten die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* von Ziffer 4 der EVB-IT Pflege S-AGB.

13 Telefonische Unterstützung

☒ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt nach gesonderter Vereinbarung gemäß Kapitel 2.5 der LB.

14 Haftung, Haftungshöchstsummen / Haftungsbeschränkungen, Haftpflichtversicherung, Vertragsstrafen

14.1 Haftung, Haftungshöchstsummen / Haftungsbeschränkungen

☒ Abweichend von Ziffer 9.2 EVB-IT Überlassung (Typ B) und Ziffer 14.1 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Haftung für diesen EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B insgesamt auf die (Gesamt-)Bruttosumme² beschränkt.

☒ Abweichend zur Ziffer 9.3 EVB-IT Überlassung (Typ B) und ggf. Ziffer 14.4 EVB-IT Pflege S-AGB gelten folgende Regelungen zur Haftungsbeschränkung: Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Datenschutzbestimmungen, und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

☒ Im Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeder Art durch Dritte, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B stehen, gelten im Innenverhältnis der Vertragsparteien ebenfalls die Haftungsregelungen der Nummer 14.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B. Dies umfasst auch Freistellungsansprüche jeder Art der Vertragsparteien untereinander.

☒ Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls für den Auftraggeber.

14.2 Haftpflichtversicherung

☒ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen nach diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

☒ Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende der vertraglich geschuldeten Leistungspflichten und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

Die blau gekennzeichneten Passagen sind Änderungen des Basisvertrags, die im Rahmen dieser Vertragserstellung zustande gekommen sind. Die rot gekennzeichneten Passagen werden nach Zuschlagserteilung ergänzt.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

14.3 Vertragsstrafen

- 14.3.1** Der Auftraggeber hat gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Vertragsstrafe gemäß den folgenden Bestimmungen:
- 14.3.1.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vereinbarte Termine und Fristen für die Erbringung der Leistungen einzuhalten. Wird einer der verbindlich **vereinbarten und/oder vom Auftraggeber bestimmten Termine** (schriftlich, elektronisch (per Mail)) oder im Rahmen eines Abrufes zu den vertraglich vereinbarten Leistungen vom Auftragnehmer überschritten und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, an den Auftraggeber für jeden angefangenen Arbeitstag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Brutto-Gesamtauftragssumme¹ zu zahlen. Diese Regelung über die Vertragsstrafe gilt gleichermaßen, wenn zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich neue Termine definiert und schriftlich / in Textform geändert werden.
- 14.3.1.2** Werden die in Nummer 12.2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B i. V. m. Kapitel 2.5 der LB vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* durch den Auftragnehmer aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht eingehalten, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede angefangene Stunde eines Arbeitstags, an welchem die Überschreitung stattgefunden hat, eine Vertragsstrafe für jeden Mangel
- a) der Störungsklasse „Prio 1“ in Höhe von jeweils 100,00 Euro,
 - b) der Störungsklasse „Prio 2“ in Höhe von jeweils 75,00 Euro,
 - c) der Störungsklasse „Prio 3“ in Höhe von jeweils 50,00 Euro,
- zu zahlen. Dies gilt auch für die Nichteinhaltung der Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung).
- 14.3.1.3** Nach Anlage 4 („Allgemeine Bestell-/ Vertragsabwicklung“) zum EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B verpflichtet sich der Auftragnehmer zur aktiven Teilnahme bei der Anbindung an den elektronischen Marktplatz. Soweit der Auftragnehmer die hieraus resultierenden Verpflichtungen zur
- 14.3.1.1.1** Abgabe des vollständig ausgefüllten Erfassungsformulars „Lieferantenstammdaten“ und/oder des Erfassungsformulars „Bankverbindungsdaten“ innerhalb einer Frist von drei (3) Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder
- 14.3.1.1.2** Erstellung und Ablieferung eines betriebsfähigen Kataloges innerhalb einer Frist von sieben (7) Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder
- 14.3.1.1.3** Erstellung von ggf. notwendigen Katalog-Updates innerhalb einer Frist von fünf (5) Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber
- schuldhaft nicht oder teilweise nicht einhält, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro zu verlangen.
- 14.3.2** Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers in den Haftungsgrenzen gemäß Nummer 14.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B bleiben hiervon unberührt.
- 14.3.3** Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die nach dieser Nummer 14.3 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B entstandenen Forderungen gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen.
- 14.3.4** § 341 Absatz 3 BGB findet keine Anwendung.
- 14.3.5** Die Summe der nach den Bestimmungen dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe ist auf eine Summe von 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme¹ begrenzt.

15 Sonstige Vereinbarungen

15.1 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- 15.1.1** Die Vertragsparteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.
- Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.
- Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind von dem Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.
- 15.1.2** Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B aus wichtigem Grund. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B kann daher insbesondere erfolgen, wenn
- 15.1.2.1** durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Absatz 4 Nummer 1 GWB).

¹ Die Brutto-Gesamtauftragssumme ist die Vergütung für alle tatsächlich bis zu dem Eintritt des die Vertragsstrafe auslösenden Ereignisses in Anspruch genommenen und daher zu berücksichtigenden Leistungen (ggf. zu-/abzüglich aller vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen).

² Die (Gesamt-)Bruttosumme dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B ergibt sich aus dem LV (zu-/abzüglich aller ggf. vereinbarten Vergütungserhöhungen/-verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests)).

Die **blau** gekennzeichneten Passagen sind Änderungen des Basisvertrags, die im Rahmen dieser Vertragserstellung zustande gekommen sind. Die **rot** gekennzeichneten Passagen werden nach Zuschlagserteilung ergänzt.

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

- 15.1.2.2 der Auftragnehmer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Auftragnehmers infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem Auftragnehmer zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Auftragnehmers Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB).
- 15.1.2.3 der Auftragnehmer in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Absatz 1 Nummer 8 GWB).
- 15.1.3** Ein Ausschlussgrund nach Nummer 15.1.2 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, und die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- 15.1.4** Die Möglichkeit der Kündigung dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B nach § 133 GWB bleibt unberührt.
- 15.1.5** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme² dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- 15.1.6** Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B ausübt oder nicht.
- Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme² dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.
- 15.2 Kündigungsrecht des Auftraggebers**
- 15.2.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (außerordentlich) schriftlich zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt für den Auftraggeber insbesondere:
- 15.2.2.1 ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung (siehe Nummer 15.3 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B);
- 15.2.2.2 die Nichteinhaltung einer vom Auftragnehmer gegebenen Zusicherung aus diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe schriftlich aufgefordert hat;
- 15.2.2.3 die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung schriftlich aufgefordert hat;
- 15.2.2.4 die Weigerung des Auftragnehmers, sich in der beschriebenen Form an den elektronischen Marktplatz anzubinden oder den vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen geforderten Katalog in beschriebener Form für den elektronischen Marktplatz zur Verfügung zu stellen;
- 15.2.2** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden in den Haftungsgrenzen der Nummer 14.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen. Diese Ansprüche können gegen Restvergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.
- 15.2.3** Im Fall der Ausübung eines Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) durch den Auftraggeber, insbesondere gemäß Nummer 15.2.1 dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B, stehen dem Auftragnehmer abweichend von den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich keine Ansprüche auf Vergütung und / oder Schadenersatz zu. Soweit der Auftragnehmer jedoch bis zum Kündigungszeitpunkt Leistungen vertragsgemäß erbracht hat, werden diese gemäß den vertraglichen Bestimmungen vergütet, soweit die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- 15.3 Datenschutz**
- 15.3.1** Es gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30.06.2017 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU).

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

- 15.3.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten oder Sozialdaten, die er ggf. gleich auf welche Weise verarbeitet (Nebenleistung), ausschließlich zu den im Vertragsgegenstand beschriebenen Zwecken nutzen. Jede andere Verwendung der Daten zu anderen Zwecken (z.B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig.
- 15.3.3** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nach dem Ende des Vertragsverhältnisses von ihm verarbeitete Daten gelöscht werden. Auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat der Auftragnehmer auch sonstige überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und die bei ihm gespeicherten Daten zu löschen. Insbesondere ist der Auftragnehmer in diesem Fall verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten des Auftraggebers kostenlos an diesen zu übermitteln und anschließend bei sich zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- 15.3.4** Der Auftragnehmer unterrichtet von ihm eingesetzte Personen spätestens bei Beginn des Vertragsverhältnisses über das Gebot der Vertraulichkeit bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten und verpflichtet sie auf die Einhaltung desselben. Das Gebot zur Vertraulichkeit ist die Pflicht, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten.
- 15.3.5** Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 15.3.6** Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen, kann der Auftraggeber diesen EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B fristlos und aus wichtigem Grund kündigen. Unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Rechte kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer zudem in diesem Fall Schadenersatz verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Personen schuldhaft gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen, verstoßen.
- 15.3.7** Im Übrigen gelten die Regelungen in Kapitel 4 der LB.
- 15.4 Geheimhaltung**
- 15.4.1** Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder die ein verständiger Dritter als schützenswert und deshalb als vertraulich zu behandeln ansehen würde, auch nach der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien vertraulich zu behandeln und insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Angelegenheiten anderen Personen außer den mit der Ausführung Beauftragten nicht bekannt werden. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung ist auch bei Ausscheiden einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers sicherzustellen.
- 15.4.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten, Informationen und Unterlagen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, die von ihm mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiter in demselben Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.
- 15.4.3** Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen zuverlässig vor dem unberechtigten Zugriff Dritter schützen, mindestens jedoch in dem Umfang, wie auch seine eigenen vertraulichen Informationen.
- 15.4.4** Anderweitige Verpflichtungen des Auftragnehmers zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung, insbesondere solche aufgrund gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften, bleiben unberührt.
- 15.5 Beauftragung von Subunternehmern**
- 15.5.1** Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer
- a) den Subunternehmern auf deren Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen;
 - b) die Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zur Geheimhaltung, zum Datenschutz sowie zum Informations- und Prüfrecht, hinzuweisen und sicherzustellen, dass die Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhalten wie der Auftragnehmer selbst;
 - c) durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Subunternehmern nicht beeinträchtigt wird.
- 15.5.2** Eine Übertragung von Erfüllungsleistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung oder einer Zustimmung in Textform des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung (schriftlich oder in Textform) ist vom Auftragnehmer **beim BA-Service-Haus, Geschäftsbereich Einkauf, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg**, schriftlich oder elektronisch per Mail (Service-Haus.Einkauf-Informatonstechnik@arbeitsagentur.de) einzuholen. Hierfür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden Subunternehmer gesondert mitzuteilen:
- a) Firma/Name, Anschrift, Telefonnummer des und Ansprechpartner bei dem Subunternehmer/s;

EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

- b) detaillierte und prägnante Beschreibung der Leistungen, die von dem Subunternehmer für den Auftragnehmer erbracht werden sollen;
- c) Angabe der einschlägigen Losnummer, sofern bei einem Vergabeverfahren mit Aufteilung der Leistung in Lose Subunternehmer nicht für alle, sondern nur für bestimmte Lose für den Auftragnehmer zum Einsatz kommen sollen;
- d) verbindliche Erklärung, dass Subunternehmer sowie ggf. weitere Subunternehmer dieser Subunternehmer von dem Auftragnehmer nur unter der Voraussetzung beauftragt werden, dass diese bei der Ausführung des Auftrags ebenfalls alle für sie geltenden rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen einhalten werden.

Die Hinweise in dem zugleich einzureichenden Formular D.2 (Erklärung zur Vergabe von Unteraufträgen) gelten ergänzend. Der Auftraggeber wird innerhalb einer angemessenen Frist das Ersuchen des Auftragnehmers prüfen und ihn über die Zustimmung, Teil-Zustimmung oder Ablehnung schriftlich oder in Textform informieren.

15.5.3 Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet der Auftragnehmer gleichwohl weiterhin für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Kommt ein Subunternehmer seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren.

15.5.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, sofern ein Subunternehmer ein weiteres Unternehmen zu beauftragen beabsichtigt (Subunternehmer des Auftragnehmers).

15.6 Soziale Nachhaltigkeit

15.6.1 Die Vertragsparteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der „Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“, abrufbar unter <http://www.ilo.org>, bzw. der Vorschriften, mit denen die Kernarbeitsnormen der ILO in nationales Recht umgesetzt worden sind, bei der Auftragsausführung in dem in der Erklärung zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen (Vordruck C.1) enthaltenen Umfang zu gewährleisten. Zudem verpflichtet er sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften auch von allen an der Auftragserfüllung Beteiligten eingehalten werden. Er hat sich daher regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Auftragsausführung zu informieren und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten, wenn er Verstöße feststellt.

15.6.2 In Ansehung dessen kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass

15.6.2.1 der Auftragnehmer oder von ihm im Rahmen der Auftragsausführung Beauftragte, insbes. Subunternehmen, bei der Ausführung des Auftrags die „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht beachten, insbes.

15.6.2.2 der Auftragnehmer eine Ware liefert, bei deren Herstellung die Arbeitsbedingungen bei dem Auftragnehmer selbst, dem Produkthersteller oder den direkten Zulieferern des Produktherstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion) nicht den „Kernarbeitsnormen ILO“ entsprochen haben,

15.6.2.3 der Auftragnehmer sowie dessen Subunternehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Hauptleistung die „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht einhalten,

15.6.2.4 die Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, nicht überprüft werden können.

15.7 Informations- und Prüfrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers auch der Internen Revision und dem Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen des Auftraggebers, der/ dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesrechnungshof zu.

15.8 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.9 Arbeitnehmerüberlassung

Zur Spezifizierung der Prozesse der Zusammenarbeit und der Vermeidung von Tatbeständen der Arbeitnehmerüberlassung vereinbaren die Vertragsparteien ergänzend zu der Anlage 1 („Checkliste zur Vermeidung negativer Rechtsfolgen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)“) und die Anlage 3 („Checkliste zum Umgang mit externen Dienstleistern - hier Freelancer (Selbständige)“) zu diesem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B folgende Regelungen:

15.9.1 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch nicht, soweit sie in seinen Räumen tätig werden.

15.9.2 Das Direktionsrecht hinsichtlich der Mitarbeiter des Auftragnehmers liegt beim Auftragnehmer und wird nur von diesem ausgeübt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die auftragsspezifische Kommunikation mit dem Auftraggeber einen namentlich benannten und weisungsbefugten Mitarbeiter zu stellen. Er verpflichtet sich, Weisungen, Arbeitsaufträge und Einsatzpläne durch diesen Ansprechpartner an seine Mitarbeiter oder selbstständig Tätigen zu kommunizieren.

Die **blau** gekennzeichneten Passagen sind Änderungen des Basisvertrags, die im Rahmen dieser Vertragserstellung zustande gekommen sind. Die **rot** gekennzeichneten Passagen werden nach Zuschlagserteilung ergänzt.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182 (WF)

- 15.9.3** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und ggf. für ihn als Subunternehmer selbstständig Tätige als Beschäftigte des Auftragnehmers bzw. externe Auftragnehmer auszuweisen. Er weist diese insbesondere an, Namensschilder zu tragen und eine entsprechende Signatur zu verwenden, die auf die Firmenzugehörigkeit zum Auftragnehmer bzw. auf die selbstständige Tätigkeit hinweisen.
- 15.9.4** Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert.
- 15.9.5** Für den Fall, dass der Auftragnehmer selbstständig Tätige (Freelancer) einsetzt, wird ergänzend Folgendes vereinbart:
- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die/der selbstständig Tätige auch Aufträge anderer Auftraggeber bearbeiten kann.
 - b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die/der selbstständig Tätige nicht ausschließlich und auf Dauer beim Auftraggeber tätig ist.
- 15.10 Marketingklausel**
Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und nach transparenter Darstellung des beabsichtigten Veröffentlichungsumfangs und -ortes berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit inner- und außerhalb der Sphäre des Auftraggebers sowie die erstellten Leistungen oder Auszüge daraus als Referenz zu verwenden.
- 15.11 Salvatorische Klausel, Schriftform, Vertragsschluss**
- 15.11.1** Falls einzelne Bestimmungen dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B unwirksam sein sollten oder dieser EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner unverzüglich eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die betreffende Angelegenheit im Vorhinein bedacht hätten.
- 15.11.2** Änderungen und Ergänzungen dieses EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- 15.11.3** Mit Erteilung des Zuschlags ist das Vergabeverfahren (e-Vergabe-Nummer: 12-26-00182) formal beendet. Hierdurch kommt gleichzeitig der EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B zwischen den Vertragsparteien zustande.